

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr : VIII/2011/005
Kreistag	öffentlich	17.11.2011

Tagesordnungspunkt

Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Aurich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag gibt sich die als Anlage beigefügte „Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Aurich“.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 69 NKomVG gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung.

In der Regel wurde immer die bisherige Geschäftsordnung übernommen. Die bisherige Geschäftsordnung wurde nun redaktionell überarbeitet. Zudem ergeben sich Änderungen aufgrund des am 01.11.2011 in Kraft getretenen Nds. Kommunalverfassungsgesetzes. Es ergeben sich folgende inhaltliche Änderungen:

§ 4

Das Verfahren zur Bestimmung einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden im Falle der Abwesenheit der/des gewählten Vorsitzenden und ihrer/seiner Vertreter/innen und die Dauer der Vertretung wurden konkretisiert.

§ 6

In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 wurden konkretisierende Regelungen aufgenommen.

§ 7

In Absatz 3 wurde eine klarstellende Regelung aufgenommen: Ohne Vorbereitung durch den Kreisausschuss kann im Kreistag grundsätzlich nicht über Sachanträge entschieden werden.

§ 11

In Absatz 6 wurde zur Klarstellung eine Regelung zum Sprechverhalten im Kreistag aufgenommen.

In Absatz 8 Satz 3 wurde ebenfalls eine klarstellende Regelung aufgenommen.

§ 12

Die in Absatz 2 Satz 2 aufgenommene Regelung wurde bislang durch Gesetz getroffen.



§ 15

Die in Absatz 1 Satz 3 aufgenommene Regelung dient der Klarstellung, dass bei Zweifelsfragen über den weitergehenden Antrag der Kreistag entscheidet.

§ 16

Nach Absatz 5 bedarf der Beschluss über geheime Abstimmung künftig der einfachen Mehrheit (bisher Zustimmung von 1/3 der Anwesenden). Zudem wurde das Verfahren zur Ergebnisfeststellung vereinfacht.

§ 17

In Absatz 1 wurde die Möglichkeit von Tonbandaufnahmen zur Protokollanfertigung aufgenommen.

In Absatz 2 wurde die Versandfrist für Protokolle gestrichen.

Darüber hinaus waren Einzelheiten zum Protokoll zu regeln, die bisher gesetzlich geregelt waren. Das NKomVG überlässt die Ausgestaltung der Geschäftsordnung.

§ 18

Absatz 2 wurde an die Praxis angepasst.

Fragen der Einwohnerinnen/Einwohner werden grundsätzlich durch den Landrat beantwortet (Absatz 3).

§ 21

Die Versandfrist für Protokolle wurde gestrichen.

Die zu beschließende Geschäftsordnung ist mit der Darstellung der vorgenommenen Änderungen als Anlage beigefügt.

Erstellungsdatum: 21.10.2011	Unterschrift
---	---------------------